

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 229/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 19. Juli 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, einen höheren Geldwert des Rechts des Klägers auf Altersrente festzustellen.
- 2 Die Beklagte hatte als Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme im Bescheid vom 22. Juli 1996 die Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR von Dezember 1961 bis Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie der Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR festgestellt. Im Bescheid vom 12. Oktober 2001 stellte sie als Rentenversicherungsträger fest, dass dem Kläger ab 1. November 2001 das Recht auf Altersrente zustehe. Den monatlichen Geldwert des Rentenrechts stellte sie ua unter Zugrundelegung von 72,3160 persönlichen Entgeltpunkten fest. Darüber hinaus traf sie in weiteren Bescheiden während des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens Entscheidungen zum Einbehalt wegen Änderungen des Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnisses. Diese berührten die zuvor getroffenen Feststellungen des Geldwerts des Rentenrechts nicht. Den Widerspruch des Klägers, mit dem er eine Feststellung des Geldwerts seines Rechts auf Altersrente unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielten Arbeitseinkommen auch oberhalb der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze sowie eine Gleichbehandlung mit Berufskollegen aus den alten Bundesländern begehrt hatte, wies die Beklagte zurück (Widerspruchsbescheid vom 25. April 2003). Das Sozialgericht hat die Klagen, mit denen der Kläger sein Begehren weiterverfolgt hat, abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 12. Juli 2004). Während des Berufungsverfahrens hat der Kläger vor dem Landessozialgericht (LSG) beantragt, die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, ihm eine "höhere Regelaltersrente unter Berücksichtigung seiner tatsächlichen Verdienste oberhalb der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze und unter Anpassung an die Lohn- und Einkommensverhältnisse im Beitrittsgebiet zu gewähren". Das LSG hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen (Urteil vom 19. Juli 2005). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).



- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl. ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren. In der Beschwerdebegründung hat er lediglich ausgeführt, dass "zwei abstrakte Rechtsfragen zu klären sind, nämlich die Zulässigkeit der Zubilligung einer Vergleichsberechnung nach § 4 Abs. 4 AAÜG; 307b SGB VI über den Stichtag des 30.6.1995 hinaus und die Zulässigkeit einer massiven Schlechterstellung einer kleinen Gruppe von Rentnern mit über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden tatsächlichen Verdiensten gegenüber der Rentnergruppen vor dem 30.06.1995 und nach dem 31.12.2001". Mit diesem Vorbringen hat der Kläger schon keine klare, aus sich heraus verständliche Rechtsfrage formuliert.
- 6 Darüber hinaus hat er nicht die Klärungsbedürftigkeit einer - unterstellten - Rechtsfrage aufgezeigt. Insoweit hat er ua nicht dargelegt, dass die Themen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt sind, nach der die auf der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze beruhenden Regelungen des Rentenüberleitungsrechts im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch verfassungsgemäß sind (BVerfG, Urteil vom 28. April 1999, BVerfGE 100, 1, 40 = SozR 3-8570 § 10 Nr 3; BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2002, 1 BvR 1144/00; BSG, Urteil vom 10. April 2003, B 4 RA 41/02 R, SozR 4-2600 § 260 Nr 1). Des Weiteren ist höchstrichterlich entschieden, dass verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Stichtagsregelung in § 4 Abs 4 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz nicht bestehen (BVerfG, Urteil vom 28. April 1999, aaO, S 46; BSG, Urteil vom 10. April 2003, aaO). Der Kläger hat keine Gründe vorgetragen, die Anlass geben könnten, trotz der genannten höchstrichterlichen Rechtsprechung erneut von einer Klärungsbedürftigkeit der von ihr geklärten Fragen auszugehen.
- 7 Die Beschwerdebegründung entspricht damit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

